



Vorlage - zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin

**über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-46
für das Gelände zwischen der künftigen Südtangente, Großbeerenstraße
(einschließlich Großbeerenbrücke), Landwehrkanal und Möckernstraße
im Bezirk Kreuzberg**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

**über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-46
für das Gelände zwischen der künftigen Südtangente,
Großbeerenstraße (einschließlich Großbeerenbrücke),
Landwehrkanal und Möckernstraße im Bezirk Kreuzberg**

Vom 19. Mai 1971

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805 / GVBl. S. 1078), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1969 (GVBl. S. 1034), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VI-46 vom 24. Juni 1969 mit Deckblatt vom 17. Oktober 1969 für das Gelände zwischen der künftigen Südtangente, Großbeerenstraße (einschließlich Großbeerenbrücke), Landwehrkanal und Möckernstraße im Bezirk Kreuzberg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Kreuzberg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Die Errichtung eines neuen Postscheckamtes in Berlin (West) wurde dringend notwendig, da das in Berlin 19, Dernburgstraße 50, untergebrachte Postscheckamt den ständig zunehmenden Postscheckverkehr nicht mehr befriedigend bedienen kann.

Nach der in der vorbereitenden Bauleitplanung - Flächennutzungsplan vom 30. Juli 1965 (ABl. 1970 S. 703), geändert durch 1. Änderungsplan vom 25. Mai 1970 (ABl. 1971 S. 427) - dargestellten Verkehrsplanung soll die Möckernstraße als Teilabschnitt des geplanten Straßendurchbruchs Katzbachstraße - Potsdamer Platz verbreitert und Hauptverkehrsstraße werden. Dieser Straßenzug soll an die künftige Südtangente angeschlossen werden. Die künftige Südtangente wird an der Nordseite des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes entlang geführt. Sie bildet zugleich - einschließlich Sicherheitsstreifen - die nördliche Geltungsbereichsgrenze.

Die Straße Hallesches Ufer soll über die umzubauende Möckernbrücke auf das südliche Ufer des Landwehrkanals geführt werden. Damit zusammenhängend wird

- a) die vorhandene Uferbegrünung des nördlichen Kanalufers teilweise erweitert und
- b) der Standort für das Amtsgericht Tempelhof/Kreuzberg in seinen Abgrenzungen verändert.

Der Bebauungsplan schafft innerhalb seines Geltungsbereichs die rechtlichen Voraussetzungen für die vorgesehenen Baumaßnahmen und regelt Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung der betroffenen Grundstücke.

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich des Bebauungsplanes als Fläche für den Gemeinbedarf - Verwaltungsgebäude und Post - sowie zwischen der Straße Hallesches Ufer und dem Landwehrkanal als Grünfläche - Parkanlage - dargestellt.

Die Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) weist das Gelände als Kerngebiet der Baustufe V/3 aus.

II. Inhalt des Planes

Im Bereich des Bebauungsplanes wurden die Baulandflächen der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechend als dem Kerngebiet zugeordnete Baugrundstücke für den Gemeinbedarf festgesetzt, und zwar der größere östliche Teil mit der Zweckbestimmung „Post“ und der westliche Teil mit der Zweckbestimmung „Gericht“.

Das nach dem Entwurf der Landespostdirektion Berlin errichtete Postscheckamt hat einen 23-geschossigen, in Nord-Süd-Richtung orientierten Bauteil, an den an der West- und Ostseite 2-geschossige Bauteile anschließen. Ferner gehört ein nördlich vom Hochhaus gelegenes, 5- bis 6-geschossiges Gebäude dazu. Dieses Gebäude ist mit dem 2-geschossigen Bauteil westlich des Hochhauses durch ein Übergangsbauwerk im 2. Vollgeschoß verbunden.

Als Maß der baulichen Nutzung wurden die Grundflächen dieser baulichen Anlagen und die Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze festgesetzt. Die durch die Bebauung erreichte Geschoßflächenzahl beträgt 1,42 und die Grundflächenzahl 0,21. Für die im nordöstlichen Teil des Postgeländes auf der festgesetzten Fläche für Stellplätze entstehende bauliche Anlage wurde die zulässige Zahl von 2 Ebenen festgesetzt.

Als Maße der baulichen Nutzung des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Gericht“ wurden - bei Festsetzung der überbaubaren Fläche des Baugrundstücks durch Baugrenzen - die Grundflächenzahl 0,6, die Geschoßflächenzahl 2,0 und fünf zulässige Vollgeschosse bestimmt; es gilt die offene Bauweise.

Durch Planergänzungsbestimmungen wurde für den Bereich der Baugrundstücke für den Gemeinbedarf u. a. folgendes geregelt:

1. In der dem Kerngebiet zugeordneten Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Gericht“ können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.
2. Die Höhenlage der baulichen Anlage auf der festgesetzten Fläche für Stellplätze bestimmt sich daraus, daß eine Gebäudehöhe von 37,0 m über NN nicht überschritten werden darf.
3. Zur Sicherung der Luftfahrt darf das 23-geschossige Gebäude (einschließlich aller Aufbauten, wie z. B. Radioantennen oder Träger für die Befeuerung) die maximale Höhe von 148,25 m über NN nicht überschreiten.

Das Gelände zwischen dem Landwehrkanal und der Straße Hallesches Ufer wurde als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Uferbegrünung“ ausgewiesen. Durch Planergänzungsbestimmung wurde geregelt, daß die im Bereich dieser Grünfläche gelegene, mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Fläche nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden darf.

Die Möckernstraße soll als künftige Hauptverkehrsstraße für 2 durch Mittelstreifen getrennte Richtungsfahrbahnen auf 38,0 m verbreitert werden. Eine Teilfläche der Grundstücke Möckernstraße 124-127 wurde entsprechend festgesetzt. Die Straße Hallesches Ufer soll Einbahnverkehr erhalten und 17,75 m breit werden.

Die gegenstandslos gewordenen Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Bedenken wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Kreuzberg hat dem Bebauungsplan am 19. Februar 1970 zugestimmt. Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 6. April 1970 bis einschließlich 6. Mai 1970 öffentlich ausgelegen.

Bedenken wurden nach der Auslegung von Herrn Lando von Blittersdorff als Bevollmächtigtem der Freifrau Ilse von Blittersdorff, Miteigentümerin des Grundstücks Großbeerenstraße 95, vorgebracht. Da sich die Bedenken ausschließlich gegen die Verkleinerung des genannten Grundstücks bei Inanspruchnahme des durch den Bebauungsplan VI-89 am 7. September 1968 festgesetzten Straßenlandes richteten, konnten sie im Rahmen dieses Verfahrens nicht berücksichtigt werden. Soweit es sich dabei um Fragen der Entschädigung eines nach Ansicht des Bevollmächtigten eingetretenen Wertverlustes des Grundstücks Großbeerenstraße 95 handelt, muß eine zweckdienliche Klärung ohnehin einem gesonderten Entschädigungsfeststellungsverfahren vorbehalten bleiben.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805 / GVBl. S. 1078), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237, berichtigt BGBl. 1969 I S. 11 / GVBl. S. 1676, berichtigt GVBl. 1969 S. 142);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1969 (GVBl. S. 1034).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die vom Bezirksamt Kreuzberg geschätzten Kosten betragen für

a) Verkehrsplanung

Die Kosten, die durch die ostseitige Neubegrenzung der Möckernstraße und beim Ausbau des Halleschen Ufers entstehen, werden etwa betragen:

	DM	DM
1. Grunderwerb	86 000	
2. Liegenschafts- Aussonderungen	32 000	
3. Straßenbau	600 000	
4. Leitungsverwaltungen	782 000	1 500 000

b) Grünplanung

Uferbegrünung	50 000
---------------------	--------

c) Standorterweiterung Amtsgericht

Die Fläche der Kleinbeerenstraße wird durch Vermögensumschreibung übereignet. Für die Erweiterungsbauten besteht noch kein Entwurf.

	DM	DM
1. Grunderwerb	31 000	
2. Liegenschafts- Aussonderungen	131 000	162 000
		<u>1 712 000</u>

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 1. Juni 1971

Der Senat von Berlin

Klaus Schütz
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen

10.
II b A 4-6142/ VI-46

1 Berlin 31, den 25. Juni 1971

Württembergische Str. 6-10, Zim.:

Fernruf: (95) 6983

Empf. 30. JUNI 1971

Stelle

Durch Fach

An das
Bezirksamt Kreuzberg von Berlin
Abt. Bauwesen
- Stadtplanungsamt -

Betr.: Bebauungsplan VI-46

für das Gelände zwischen der künftigen Südtangente,
Großbeerenstraße (einschließlich Großbeerenbrücke),
Landwehrkanal und Möckernstraße im Bezirk Kreuzberg

Vorg.: Mein Schreiben II bA 4-6142/VI-46 vom 4. Juni 1971

Anlg.: 1 Drucksache Nr. 6/79

Der o.a. Bebauungsplan VI-46 vom 24. Juni 1969
mit Deckblatt vom 17. Oktober 1969 ist am 19. Mai 1971
durch Rechtsverordnung des Senators für Bau- und Wohnungswesen
festgesetzt worden. Die Verordnung ist am 3. Juni 1971
im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin - S. 804 -
verkündet worden.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 8. Sitzung vom 10. Juni 1971
die ihm gemäß Art. 47 (1) der Verfassung von Berlin unter-
breitete Vorlage - zur Kenntnisnahme - über die Festsetzung
des genannten Bebauungsplanes - Drucksache Nr. 6/79 - zur
Kenntnis genommen.

(Ich bitte, die Einsprechenden vom Ergebnis der Prüfung der
Bedenken und Anregungen zu unterrichten.

Das Bebauungsplanverfahren ist damit abgeschlossen.

Im Auftrage

Braunsdorf

Begeleitet:
Verw. Angest.